

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	06.06.2013

Qualitätssicherung Kindertagesstätten (AN/0635/2013)

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen stellte zur Sitzung vom 06.06.2013 folgende Anfrage:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um eine Qualitätssicherung in den Kindertagesstätten, die in der Innenstadt in privater Trägerschaft stehen, durchzuführen?
2. Auf welche Weise wird die Verwaltung in Zukunft eine Qualitätssicherung sicherstellen?
3. Wann und wie regelmäßig wird die Bezirksvertretung Innenstadt einen Bericht über die Qualitätsprüfung erhalten?

Antwort der Verwaltung:

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung, die örtliche Überprüfung, die Überwachung von Meldepflichten und eventuell erforderliche Sanktionsmaßnahmen obliegen gemäß §§ 45 – 48 SGB VIII der „zuständigen Behörde“ – hier dem überörtlichen Jugendhilfeträger (§ 85 Abs. 2 Ziff. 6 SGB VIII). Das Nähere hierzu regelt das jeweilige Landesrecht (§ 49 SGB VIII), welches für NRW wiederum die Landschaftsverbände als überörtlichen Jugendhilfeträger bestimmt hat (§ 8 AG-KJHG). Die in der Anfrage unter Ziff. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben werden also im Ergebnis nicht von der Stadt Köln wahrgenommen.

Bei Bekanntwerden von potenziellen Missständen werden die entsprechenden Informationen an den Landschaftsverband Rheinland weiter geleitet.